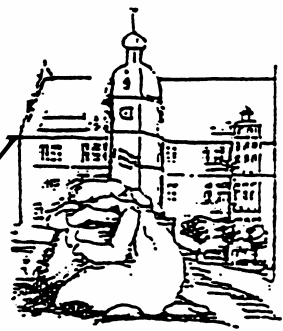


Verein für Heimatkunde e. V.

Erinnerungen bewahren – Projekte unterstützen – Traditionen weitergeben



PÜSCHER
GESELLSCHAFT

 www.alt-alfeld.de

Ich bin dabei!

Erwachsene (15,- EUR Jahresbeitrag); Familie (25,- EUR Jahresbeitrag)

Kinder/Jugendliche (5,- EUR Jahresbeitrag) bis 25 Jahre

Kinder und Jugendliche, für die Kindergeld bezogen wird

Eintrittsdatum:

.....
Name, Vorname

.....
Straße

.....
PLZ, Wohnort

.....
Telefon

.....
Geburtsdatum

.....
Email

Weitere Familienmitglieder

.....
Name, Vorname Geburtsdatum

.....
Name, Vorname Geburtsdatum

.....
Name, Vorname Geburtsdatum

.....
Name, Vorname Geburtsdatum

.....
Name, Vorname Geburtsdatum

*Wer Alfelds
Zukunft gestalten
will, sollte die
Vergangenheit kennen*

Ich/wir trete(n) unter Anerkennung der Vereinssatzung dem Verein für Heimatkunde e.V., Alfeld (Leine) bei:

.....
Datum

.....
Unterschrift (bei Minderjährigen
der/die gesetzliche Vertreter/in)

Einzugsermächtigung

Ich beauftrage den Verein für Heimatkunde e.V., die fälligen Jahresbeiträge per Lastschrift von meinem Konto einzuziehen:

.....
Kontoinhaber/in

.....
Konto-Nummer

.....
Bankleitzahl

.....
Kreditinstitut

.....
Datum

.....
Unterschrift Kontoinhaber/in

**Satzung
Des Vereins für Heimatkunde e. V.
In der Fassung vom 17. Januar 1991**

**§ 1
Name und Sitz:**

Der Verein führt den Namen „Verein für Heimatkunde e. V.“ und hat seinen Sitz in W-3220 Alfeld/Leine, Landkreis Hildesheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alfeld/Leine eingetragen.

**§ 2
Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

**§ 3
Zweck und Ziel:**

Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat sich zur Aufgabe gemacht, den Sinn für Geschichte und Heimatkunde, Kunst- und Kulturgeschichte sowie die Erforschung und den Erhalt der Natur der Region der Stadt Alfeld und Umgebung zu pflegen und fördern.

**§ 4
Spezielle Aufgaben des Vereins:**

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Stadtführungen
2. Heimatkundliche Arbeiten zu historischen Anlässen
3. Zusammenarbeit mit dem Heimatmuseum, anderen Vereinigungen sowie dem Orts- und Kreisheimatpfleger
4. Heimatkundliche Exkursionen und Vorträge
5. Herausgabe von Schriften und Informationen
6. Mitarbeit an der Gestaltung des Stadtbildes

**§ 5
Mitgliedschaft:**

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung anerkennt und einhält. Mitglieder im Einzelnen können sein: Einzelpersonen, Verein, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

**§ 6
Beitrag:**

Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt und muss bis zu einem vom Vorstand bestimmten Termin bezahlt werden.

**§ 7
Austritt:**

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Der Austritt ist spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**§ 8
Ausschluss:**

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr oder bei Gefährdung oder Schädigung des Vereins. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

**§ 9
Der Vorstand:**

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag der Mitgliederversammlung erfolgt eine geheime Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode wird eine Ergänzungswahl erforderlich. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassenwart/in
5. und nach Bedarf weiteren Ausschussmitgliedern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

**§ 10
Geschäftsordnung:**

Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

**§ 11
Jahreshauptversammlung:**

Alljährlich, spätestens im dritten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 Prozent der Mitglieder dieses beantragen. Der Vorstand hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung spätestens zwei Wochen vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem/er Stellvertreter/in geleitet und ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Satzungsänderungen sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Beschlussunfähigkeit in diesem Falle genügt bei einer wiederholenden Versammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Die Jahreshauptversammlung erfordert folgenden Inhalt:

1. Geschäfts- und Tätigkeitsbericht über das verfllossene Vereinsjahr
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
5. Behandlung vorliegender Anträge
6. Verschiedenes

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 12
Auflösung des Vereins:**

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Gesamtvermögen nach Begleichung vorhandener Verbindlichkeiten dem Heimatmuseum Alfeld zu.

Diese Satzung ist am 17. Januar 1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Alfeld, den 17. Januar 1991

Paul Thothauer
Friedrich Wendt
Birka Huthaus
Ulrich Huthaus
Hans Huthaus
Ernst Grotz

Fritz Kling
Juditha Rohmann
Ingrida Feiler

Unstehende Satzung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Alfeld (Leine) am 27. Februar 1991 unter VR 522 eingetragen.



Alfeld/Leine, den 01.03.1991
Das Amtsgericht
[Signature]
(Leigner) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle